



Frauenfeld,

15. September 2003

Entscheid Nr. 87

Allkom Nr. 204/2003

**Politische Gemeinde Kesswil
Ergänzung Baulinienplan Nr. 3, Parzelle Nr. 107**

1. Mit Schreiben vom 25. August 2003 ersucht die Politische Gemeinde Kesswil um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Auf Grund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) sind keine Rekurse eingegangen.
2. Der Regierungsrat genehmigte am 21. Januar 1985 mit Entscheid Nr. 145 den Baulinienplan Nr. 3.

Die nun zur Genehmigung eingereichte **Ergänzung des Baulinienplans Nr. 3, Parzelle Nr. 107** wurde durch konkrete Bauabsichten ausgelöst. Mit der fraglichen Sonderbaulinie soll der Raum zur Erstellung eines Ausschankgebäudes, welches im Zusammenhang mit der geplanten Gartenwirtschaft zum bestehenden Restaurant steht, geschaffen werden.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden weder vom Amt für Denkmalpflege noch vom Amt für Raumplanung Vorbehalte gegenüber der Ergänzung des Baulinienplans Nr. 3, Parzelle Nr. 107 angebracht. Diese erscheint im Sinne von § 33 Planungs- und Baugesetz (PBG, RB 700) rechtmässig. Einer Genehmigung durch das DBU steht damit nichts im Wege.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Kesswil am 12. August 2003 beschlossene Ergänzung des Baulinienplans Nr. 3, Parzelle Nr. 107 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Kesswil, 8593 Kesswil, unter Beilage von zwei Ergänzungen des Baulinienplans Nr. 3, Parzelle Nr. 107; je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage einer Ergänzung des Baulinienplans Nr. 3, Parzelle Nr. 107; mit Genehmigungsvermerk sowie den übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 15. September 2003